



# AMTSBLATT

---

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

---

Jahrgang 2023

Hannover, bereitgestellt am 01.06.2023

Nr. 3

**Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover**

Seite

- ▶ Geplante Errichtung eines buddhistischen Instituts/Klosters „Eichelkampstr. 32, Hannover“  
im angemessenen Sicherheitsabstand des Störfallbetriebes CG Chemikalien GmbH & CO. KG

8

---

## Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover

---

► **Geplante Errichtung eines buddhistischen Instituts/Klosters „Eichelkampstr. 32, Hannover“ im angemessenen Sicherheitsabstand des Störfallbetriebes CG Chemikalien GmbH & CO. KG**

– Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 68 Abs. 5 ff. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) –

1. Ein privater Vorhabenträger hat einen Bauantrag für den Neubau eines Instituts (Klosters) in der Eichelkampstr. 32, Hannover, gestellt. Hierbei handelt es sich gem. § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6, 8, 11 und 14 NBauO um einen Sonderbau. Dieser befindet sich sowohl im 2.000m-Achtungsabstand i.S.d. § 68 Abs. 5 Satz 2 NBauO als auch im angemessenen Sicherheitsabstand i.S.d. § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) um den Störfallbetrieb CG Chemikalien GmbH & Co. KG, Römerstr. 1, 30880 Laatzen.
2. Die für die Bescheidung des Bauantrags zuständige Behörde ist die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Bereich Bauordnung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover. Dort wird der Bauantrag nebst der dazu gehörenden Unterlagen (Bauvorlagen, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 68 Abs. 5 ff. NBauO zur Einsicht ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann Einsicht nehmen im Foyer im Erdgeschoss der Bauverwaltung (Tisch rechts neben der Pförtnerloge) der Landeshauptstadt Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, vom 02.06.2023 bis zum 03.07.2023 werktags montags – freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

3. Personen, deren Belange durch die Baumaßnahmen berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der unter Ziffer 2. genannten Baugenehmigungsbehörde schriftlich Einwendungen erheben. Wir weisen darauf hin, dass nach Ablauf dieser Einwendungsfrist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.
4. Mögliche Entscheidungen in dem Baugenehmigungsverfahren sind die Erteilung einer Baugenehmigung i.S.d. § 70 NBauO für die beantragte Baumaßnahme, ggf. mit Nebenbestimmung i.S.d. § 36 VwVfG, oder aber die Ablehnung des Bauantrages.
5. Gem. § 68 Abs. 7 Satz 2+3 NBauO ist die Baugenehmigung der Bauherrin oder des Bauherrn sowie Personen und Vereinigungen gem. § 68 Abs. 5 Satz 10 NBauO, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Personen oder Vereinigungen Einwendungen erhoben haben.

Hannover, 01.06.2023

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Simon Biederbeck  
Bereichsleiter

---

---

**Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt Hannover durch:**  
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,  
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616 - 46 451  
E-Mail: [amtsblatt-lhh@region-hannover.de](mailto:amtsblatt-lhh@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

**Erscheinungstermin**  
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
**Redaktionsschluss**  
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[www.bekanntmachungen.region-hannover.de](http://www.bekanntmachungen.region-hannover.de)  
oder scannen Sie den QR-Code